

Verordnung über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsverordnung, PuV)

Vom 3. Juli 2018

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsor-
gane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018¹⁾

beschliesst:

I.

1. Amtsblatt

§ 1 *Erscheinung und Bezug*

¹ Das Amtsblatt wird in der Regel wöchentlich herausgegeben.

² Dem Amtsblatt wird jährlich ein alphabetisches Sachregister beigegeben.

³ Das Amtsblatt kann bei der Staatskanzlei gegen Kostenersatz im Abonne-
ment oder als Einzelexemplar bezogen werden.

§ 2 *Preise*

¹ Die Preise für Abonnemente und Einzelexemplare betragen:

a)	jährlich	98.00 Franken
b)	halbjährlich	67.00 Franken
c)	vierteljährlich	55.00 Franken
d)	Einzelexemplar	4.50 Franken

2. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS)

§ 3 *Bezug*

¹ Die Amtliche Sammlung (GS) kann bei der Staatskanzlei zum Selbstkos-
tenpreis im Abonnement oder als Einzelexemplar bezogen werden.

¹⁾ BGS [111.31](#).

3. Bereinigte Sammlung der solothurnischen Erlasse (BGS)

§ 4 Systematik

¹ Die Sammlung wird nach dem System der Dezimalklassifikation in folgende 9 Teile gegliedert:

- a) Grundlagen, Organisation, Gemeinden;
- b) Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Vollstreckung;
- c) Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug;
- d) Schule, Kirche, Kultur;
- e) Polizei, Militär, Zivilschutz;
- f) Finanzen, Regalien;
- g) Bauwesen, öffentliche Werke, Verkehr;
- h) Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht;
- i) Volkswirtschaft.

§ 5 Verkauf

¹ Einzelne Erlasse aus der Bereinigten Sammlung (BGS) können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis als Separatdruck bezogen werden.

§ 6 Sicherungskopien

¹ Die Staatskanzlei erstellt jährlich mehrere Sicherungskopien der BGS auf Papier und elektronisch (offline verfügbar) zur Sicherstellung des Zugriffs auf die BGS in ausserordentlichen Lagen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Massgebende Fassungen der elektronischen Publikationen (GS, BGS)

¹ Die massgebenden Fassungen der elektronischen Publikationen der GS und der BGS sind immer die auf der Webseite der Gesetzessammlung bgs.so.ch des Kantons Solothurn publizierten Fassungen.

§ 8 Sicherheit und Authentizität der elektronischen Publikationen

¹ Die Staatskanzlei ergreift geeignete Massnahmen um die Sicherheit und die Authentizität der elektronischen Publikationen sicherzustellen.

§ 9 Einsichtnahme

¹ Die amtlichen Publikationen des Bundes und des Kantons können bei der Staatskanzlei und den Oberämtern unentgeltlich eingesehen werden.

§ 10 Verteilliste

¹ Die Staatskanzlei führt eine Liste aller Empfänger und Empfängerinnen, denen die GS und das Amtsblatt unentgeltlich in gedruckter Form abgegeben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Herausgabe einer Be-reinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 16. Februar 1971¹⁾ (Stand 1. August 2000) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen vom 23. April 1971²⁾ (Stand 29. April 1971) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die amtlichen Publi-kationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018³⁾ in Kraft. Vor-behalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 3. Juli 2018

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2018/1128 vom 3. Juli 2018.

Veto Nr. 414, Ablauf der Einspruchsfrist: 12. September 2018.

¹⁾ BGS [111.312.](#)

²⁾ BGS [111.321.](#)

³⁾ BGS [111.31.](#)